

7. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Wetzlar -Abfall- und Gebührensatzung- vom 20.05.2003, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 09.11.2020

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung, GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am XX.XX.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 3 wird in Absatz 2 Buchstabe e) die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

Artikel II

In § 13 werden im Absatz 1 die Buchstaben e) bis g) ersatzlos gestrichen.

Artikel III

§ 16 wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird der Buchstabe „g)“ durch den Buchstaben „d)“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 wird das Komma nach „770 l“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Passage „3000 l, 4000 l und 5000 l“ gestrichen.
3. In § 16 wird im Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „werden“ und vor dem Komma Folgendes eingefügt: „(z.B. Verparkung oder Streik)“

Artikel IV

1. § 17 Absatz 2 Buchstaben a) bis d) erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„a)	120 l-Gefäß	€ 232,44
	240 l-Gefäß	€ 417,12
b)	120 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll	€ 210,36
	240 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll	€ 389,64
c)	770 l-Gefäß	€ 1.632,24
d)	1.100 l-Gefäß	€ 2.306,76“

2. § 17 Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„f) Sofern in den Gebieten der Stadt Wetzlar, die an die getrennte Erfassung von Biomüll angeschlossen sind, vom Anschlusspflichtigen zusätzlich zu dem vorzuhaltenden Abfallgefäßraum weiterer Gefäßraum nur für Biomüll oder nur für Restmüll gewünscht wird oder wenn eine entsprechende nachträgliche Veranlagung gemäß § 12 Abs. 9 erfolgt, ist hierfür im Falle des Umtausches eines vorhandenen 120 l-Gefäßes in ein 240 l-Gefäß eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von € 65,04 (Biomüll) bzw. € 119,88 (Restmüll) zu zahlen. Wird ein zusätzliches 120 l- oder 240 l-Müllgefäß nur für Biomüll oder nur für Restmüll aufgestellt, beträgt die hierfür zu entrichtende Jahresgebühr

aa) für Biomüll

(1)	120 l-Gefäß	€ 81,48
(2)	240 l-Gefäß	€ 146,64

bb) für Restmüll

(1)	120 l-Gefäß	€ 150,84
(2)	240 l-Gefäß	€ 270,84“

3. § 17 Absatz 4 Buchstaben a) und b) erhält folgende, die bisherige Fassung ersetzende Fassung:

„a) bei wöchentlicher Abfuhr:

aa)	120 l-Behälter	€ 228,72
bb)	240 l-Behälter	€ 432,96
cc)	770 l-Behälter	€ 1.421,52
dd)	1.100 l-Behälter	€ 1.992,00

b) bei 2-wöchentlicher Abfuhr:

aa)	120 I-Behältnis	€ 128,16
bb)	240 I-Behältnis	€ 231,96
cc)	770 I-Behältnis	€ 776,16
dd)	1.100 I-Behältnis	€ 1.070,04

Artikel V

1. In § 21 Absatz 1 wird folgende neue Nummer 3. eingefügt:
„entgegen § 6 Abs. 2 nicht zugelassene Abfälle in die vorgesehenen Sammelbehälter eingibt oder Abfälle neben diesen zurücklässt,“
2. Aus den Nummern 3 bis 18 der derzeitigen Satzungsfassung werden die Nummern 4 bis 19.

Artikel VI

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Wagner
Oberbürgermeister